

Kreisschreiben

des

eidg. Departements des Innern an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Cholera.

(Vom 15. September 1884.)

Hochgeachtete Herren!

Da die Cholera im Königreich Italien an Ausdehnung und Intensität zunimmt, und in Folge dessen ein Zuströmen italienischer Choleraflüchtiger nach der Schweiz in Aussicht steht, bringen wir Ihnen den Inhalt des bundesrätlichen Beschlusses vom 11. Juli d. J., namentlich auch soweit er die Ueberwachung der aus infizierten Gegenden kommenden Reisenden betrifft, zu strenger Durchführung in Erinnerung. (Nach jenem Beschlusse sind nämlich Gasthöfe und Privathäuser, in welchen Personen, die aus infizierten Gegenden kommen, Quartier nehmen, zu verhalten, jeweilen sofort von solchen Zuzüglern Anzeige zu machen, worauf die betreffende Sanitätsbehörde diese Quartiere unter ganz spezielle Kontrolle zu stellen hat.)

Gleichzeitig laden wir Sie, auf Grund eines Gutachtens unserer Cholera Kommission, ein, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß Wäsche von aus Italien zugereisten Personen während den ersten vier Wochen ihrer Anwesenheit nicht zur Wasche gegeben wird, ehe sie der in der Anleitung vom 1. August vorgesehenen Desinfektion in gründlicher Weise unterworfen worden ist.

Mit vollkommener Hochachtung.

Bern, den 15. September 1884.

Eidg. Departement des Innern:
Schenk.

**Kreisschreiben des eidg. Departements des Innern an sämtliche Kantonsregierungen,
betreffend die Cholera. (Vom 15. September 1884.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1884
Date	
Data	
Seite	677-677
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 454

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.